

Bewegte Grundschule Hermsdorf

"Fit und schlau"

Hermsdorf, Else-Sommer-Straße 5, 01458 Ottendorf-Okrilla



Hygienekonzept für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Stand

Juni 2021

Grundlagen:

Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz

Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen... vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 und 21. Oktober 2020, Az. 15-5422/22, ...

Informationen für Schulen zum pandemiebedingten Lüften vom 27. Oktober 2020

Musterhygieneplan vom 31. Oktober 2020/ 08. März 2021/08. April 2021/10. Mai 2021/11. Juni 2021

Sächsische Corona Schutzverordnung vom 08. Januar 2021/ 12. Februar 2021/ 08. März 2021/01. April 2021/04. Mai 2021/

Klarstellung zur bis zum 30. Mai gültigen SächsCoSchVo vom 18.05.2021/31. Mai 2021

Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung (SchulKitaBetrEinschrVO vom 10. Juni 2021)

Die Bezeichnung „Schüler“ im nachfolgenden Text schließt alle Schüler und Schülerinnen ein.

Ansprechpartner:

Claudia Hergesell (Schulleitung)

Telefon: 035205/54394

E-Mail: grundschule-hermsdorf@t-online.de

Grundsätzlich gilt der Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (April2008).

Dieser wird durch folgende Maßnahmen anlässlich der Covid-19 Situation ergänzt und angepasst:

1. Personengebundene Maßnahmen:

1.1 Personen, die mit SARSCoV-2 infiziert sind oder eines oder mehrere der folgenden Symptome zeigen:

- nicht nur gelegentlicher Husten
 - Fieber ab 38°C
 - Durchfall
 - Erbrechen
 - Atemnot
 - Geruchs- und Geschmacksverlust
 - allgemeines Krankheitsgefühl
- ist das Betreten des Schulgeländes nicht erlaubt.

1.2 Personen, die typische SARSCoV2- Symptome gezeigt haben, dürfen frühestens zwei Tage nach dem letzten Auftreten der Symptome wieder in die Schule kommen.

1.3 Alle an der Schule Beschäftigten haben das Auftreten typischer SARSCoV2-Symptome unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Dies gilt insbesondere für:

- Lehrkräfte
- Personal des Schulträgers
- Honorarkräfte
- Schulpraktikanten
- Mitarbeiter des Schulhortes
- Mitarbeiter der Küchen- und Raumpflegefirmen

1.4 **Für schulfremde Personen gilt vor und auf** dem gesamten Schulgelände einschließlich aller Gebäude und während der gesamten Aufenthaltsdauer **die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (mMNS) zu tragen.**

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn es unbedingt erforderlich ist. Sie müssen sich zunächst im Sekretariat, bei einer Lehrkraft oder einem Erzieher melden.

Die Person, die die Meldung entgegennimmt, dokumentiert Name, Kontaktdaten und Zeit *ab einer Aufenthaltsdauer von 10 Minuten.*

Schulfremde Personen sind alle Personen, die nicht Lehrkräfte, Schulpersonal, Erzieher, schulfremde Personen mit besonderen pädagogischen Aufgaben, Schulpraktikanten oder ständige Mitarbeiter von Dienstleistern der Schule sind.

1.5 **Für Schüler, Lehrkräfte, Erzieher und sonstige** regelmäßig an der Schule arbeitenden **Personen** besteht auf den Gängen und im Treppenhaus des Schulgebäudes **die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.** Dieser darf max. 2 Stunden ununterbrochen getragen werden. Nach spätestens 2 Stunden muss eine Maskenpause zum Durchatmen

gewährleistet sein. Ergänzend dazu muss im Unterricht eine mMNS getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 35 entfällt für alle Schüler, Erzieher und Lehrer die generelle Pflicht zum Tragen eines mMNS. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wird das Tragen eines mMNS empfohlen.

1.6 Beim Aufenthalt im Schulgelände und Schulhaus ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten oder ein medizinischer MNS zu tragen. Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.

1.7 Alle Personen sind verpflichtet, stets einen mMNS bei sich zu führen.

1.8 Es besteht eine zweimalige Testpflicht pro Woche auf SARS-CoV-2 für Lehrkräfte und Schüler. Unterschreitet die Sieben-Tage -Inzidenz den Schwellenwert von 10 ist der Testnachweis einmal wöchentlich zu erbringen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-Covid-2 bzw. ein Nachweis eines Negativtestes einer für die Testabnahme zuständigen Stelle (siehe COVID-19-SchAusnahmV § 2 Abs.7 vom 08. Mai 2021) ermöglichen allen Schülern und Pädagogen den Zutritt zum Schulgebäude und die Teilnahme am Präsenzunterricht. Für alle Schüler und Pädagogen besteht zweimal pro Woche (MO und DO) die Möglichkeit, unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes einen Laienselbsttest durchzuführen.

Testablauf:

Vor Testbeginn erhalten alle Schüler eine eingehende und umfängliche Einführung in das Thema und den Ablauf der Testung.

Der Test wird nach Gebrauchsanweisung durchgeführt. Dabei wirken Pädagogen anleitend und unterstützend ohne aktiv den Test durchzuführen.

Vor und während des Tests werden die AHA+L- Regeln eingehalten. Die Maskenpflicht innerhalb des Klassen-/Testraumes gilt nicht für Kinder mit einem Testnachweis über einen Negativtest (siehe auch 1.8)

Für unterstützende Handlungen werden Einmalhandschuhe genutzt.

Die hygienische Entsorgung des Testmaterials erfolgt in eigens bereitgestellte Müllbeutel.

Bei ungültigem Testergebnis wird der Test wiederholt.

Bei positivem Testergebnis wird die getestete Person separiert und im Falle von Schülern werden die Eltern sowie in jedem Fall das Gesundheitsamt durch die Schule informiert.

Alle weiteren Schritte liegen im Aufgabenbereich des zuständigen Gesundheitsamtes.

1.9 Testpflicht gilt nicht für asymptomatische Personen der folgenden Personengruppen:

- Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter notwendiger Impfdosis vergangen)
- Genesene mit Genesenennachweis
- Genesene mit einer Impfung – mehr als 14 Tage nach Impfung

Alle weiteren Personen legen **bei Betreten des Schulgebäudes** einen Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-Covid-2 einer autorisierten Stelle vor.

Nach dem Betreten des Gebäudes sind sofort die Hände gründlich zu waschen oder desinfiziert (Desinfektionsmittel für Erwachsene im Eingangsbereich).

Vermehrtes Händewaschen, besonders nach der Benutzung von Arbeits- oder Spielgeräten und vor dem Essen **ist Pflicht!**

Die kindgerechte **Vermittlung und das Trainieren von Hygieneregeln** (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge) erfolgt innerhalb einer aktenkundigen Belehrung. **Regelmäßige Wiederholungen** und Übungen **werden in den Tagesablauf und immer nach längeren schulfreien Phasen einbezogen.**

Alle Räume sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Zusätzliche Handdesinfektion bei Kindern ist nicht erforderlich auf Wunsch der Eltern und mit eigenen Mitteln aber möglich.

2. Allgemeine Regelungen

Zutritt zum Schulgelände:

Die Testpflicht für das Betreten des Außengeländes von Schulen und Horten zum Bringen und Abholen von Kindern gilt nicht mehr.

Zutritt zum Schulgebäude:

Der Zutritt zum Schulgebäude ist für alle Personen einschließlich Schüler außer dem in Punkt 1.9 benannten Personenkreis nur mit einem negativen Testergebnis auf eine SARSCoV2-Infektion gestattet.

Im Regelbetrieb gilt das Zutrittsverbot nicht für Zusammenkünfte und Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung unter der Maßgabe, dass alle sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet und umgesetzt werden sowie eine Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist.

Der Zutritt zum Schulgebäude ist schulfremden Personen grundsätzlich nur mit mMNS gestattet.

Kinder und Erwachsene mit vergleichbaren Symptomen (bspw. Allergien) haben glaubhaft nachzuweisen, dass die Anzeichen einem anderen Krankheitsbild als Covid-19 zuzuordnen sind. Bei Kindern ist dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern notwendig.

Kinder, die während des Tages Covid-19- Symptome zeigen, sind sofort zu isolieren. Die Eltern werden umgehend informiert, um die schnelle Abholung des betroffenen Kindes sicherzustellen.

Auf den Gängen und im Treppenhaus sind Abstandsmarkierungen und Laufrichtungen auf dem Fußboden ausgewiesen. In Treppenhäusern und Gängen besteht Maskenpflicht für alle Personen **außer im unter Punkt 1.5 genannten Fall.**

Der Toilettengang soll so kurz wie möglich gestaltet werden. Der jeweilige Nutzer der Toilette hängt das „Besetztsschild“ an die Tür. Maximal ein Kind darf die Toilette benutzen.

Die vorgegebene Händehygiene von Kindern einer Gruppe/Klasse muss an den getrennten Waschplätzen erfolgen.

Garderobennutzung:

Im eingeschränkten Regelbetrieb werden die Garderoben im Keller nur noch von der zweiten und vierten Klasse genutzt. Die Schüler achten darauf, den Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu gestalten. Alle anderen Kinder haben ihre Garderobe vor bzw. im Klassenzimmer bzw. in dafür ausgewiesenen Räumen:

Klasse 1A Raum II/3

Klasse 1B Raum III/7

Klasse 3 Raum III/5

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 ist die Trennung der Garderoben aufgehoben. Alle Kinder nutzen die Garderoben im Keller.

Unterricht:

Alle Klassen erhalten einen festen Raum, den nur sie benutzen.

Kontakte zu verschiedenen Lehrer:innen außer der Klassenleitung werden auf ein Minimum reduziert.

Der Unterricht konzentriert sich auf die **Kernfächer DE, MA, SU und Englisch 3/4**.

Die Kinder erhalten feste Plätze. Die Sitzpläne werden für mindestens zwei Wochen aufbewahrt.

Alle Kontaktpersonen werden dokumentiert. Arbeitspartnerschaften, Teammitglieder werden im Klassenbuch ausgewiesen und bleiben möglichst über einen langen Zeitraum und in allen Unterrichtsfächern konstant.

Nähere Kontakte über längere Zeiträume sind so gering wie möglich zu halten.

Sportunterricht und **Schwimmunterricht** werden wieder angeboten (bei Inzidenz unter 100). Intensiver Kontakt / Kontaktsportarten bleiben untersagt. Das Lüften nach jeder Sportstunde muss für mindestens 5 Minuten gewährleistet sein.

Beim **Einzel-Singen** ist ein Abstand von 2m einzuhalten.

Gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt.

Die Nutzung von Fachräumen soll weitestgehend vermieden werden. Nach der Nutzung muss der Raum gelüftet und benutzte Arbeitsmittel entsprechend gereinigt werden.

Abhängigkeit Inzidenzen:

Siebtage-Inzidenz unter 100	Regelbetrieb
Siebtage-Inzidenz über 100	eingeschränkter Regelbetrieb
Siebtage-Inzidenz zwischen 100 und 165	Wechselunterricht und Notbetreuung

3. Pausen/ Außenbereich

Ankommen:

Das Ankommen bzw. der Einlass ins Schulgelände/-Gebäude wird zeitlich gestaffelt gestaltet. Die Schüler einer Klasse treffen sich in festgelegten Bereichen und werden getrennt von anderen Klassen ins Schulgebäude eingelassen. Für den Einlass werden beide Eingänge zeitversetzt genutzt.

Pausen:

Der Pausenhof ist in fünf verschiedene Bereiche geteilt.

B1 Schulgarten/ Bauecke

B2 Ballspielplatz/ Bereich hinter der Sporthalle

B3 Klettergerüst/ Drehscheibe

B4 Sandkasten/ Kletterhügel

B5 Sportplatz/ Hügellandschaft

Die Klassen halten sich während der Pause in den für sie reservierten Bereichen (rotierendes Prinzip) auf. Die Anzahl der aufsichtsführenden LK wird entsprechend angepasst.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 wird die strikte Trennung der Bereiche aufgehoben. Die Kinder können sich frei auf dem Schulhof bewegen.

4. Lüftungskonzept

Vor Unterrichtsbeginn werden alle Räume gründlich gelüftet.

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig (möglichst alle 20 Minuten) in Form einer Stoßlüftung für ca. 3 bis 5 Minuten gelüftet. Dazu sind mehrere Fenster, die Klassenzimmertür und die Fenster auf dem Gang weit zu öffnen, **alleiniges Kippen von Fenstern ist NICHT ausreichend!**

In allen genutzten Räumen hängen sogenannte Lüftungsflyer, die an die regelmäßige Lüftung erinnern bzw. dafür sensibilisieren.

Darüber hinaus soll aus gegebenem Anlass, wie bspw. vermehrtes Niesen oder Husten einzelner Personen, gründlich gelüftet werden.

Beim Lüften während der Pausen sind die Fensterbereiche zu kontrollieren!

5. Allgemeine Reinigung:

Handkontaktflächen wie Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe werden mehrmals am Tag gereinigt.

Alle Schülertische werden täglich gründlich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln und warmen Wasser gereinigt.

6. Aktuelle Anpassungen:

Stand 08.03. 2021:

Ab sofort gilt im Haus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Öffnungszeit Hort/ Schule 6:00 bis 16:30 Uhr

Der Zutritt zum Schulgebäude ist ausschließlich berechtigten Personen gestattet. Schulfremde Personen betreten das Gelände und Gebäude nur in Ausnahmefällen und möglichst nach telefonischer Absprache.

Schulische Veranstaltungen/ GTA finden bis auf weiteres nicht statt.

Elterngespräche werden telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann, unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Vorlage eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 3 Tage), Abstand und Tragen eines mMNS), ein persönliches Gespräch in der Schule stattfinden.

Die Mittagsversorgung erfolgt über den Anbieter Laola. Die Klassen/ Gruppen nehmen das Essen zeitversetzt in den beiden Speiseräumen ein.

Schulfahrten dürfen nur stattfinden, wenn die Schulen zum Regelbetrieb zurückgekehrt sind. Im Falle der durch die Infektionslage bedingten Abkehr vom Regelbetrieb sind Schulfahrten unverzüglich abzusagen und zu stornieren. Die Kosten werden **nicht** vom Freistaat Sachsen übernommen.

Stand 10.04.2021:

Testpflicht für Pädagogen und Schüler

Nachweispflicht Negativtest für alle weiteren Personen mit Zutritt zum Schulgebäude

Stand 11.05.2021:

Erleichterung und Ausnahmen:

Dem in Punkt 1.9 benannten Personenkreis ist der Zutritt zum Schulgebäude unter Einhaltung der sonstigen Maßnahmen gestattet.

Stand 20.Mai 2021:

Änderung Qualifizierte Selbstauskunft

Stand 01. Juni 2021

Ergänzung Abhängigkeit Inzidenzen
Ergänzung zum Sport-/ Schwimmunterricht

Stand 24. Juni 2021

Änderungen Inzidenzabhängigkeit in Bezug auf mMNS und Testpflicht sowie Zutrittsbeschränkungen

Datum der Überarbeitung: 24.06.2021

Bekanntgabe: 25.06.2021

Unterschrift Schulleitung:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by the name 'Hojesch' in a cursive script.